

1. Mit dieser Bestimmung werden die Grundsätze des Gesetzes vom

1. September 1964 über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen (GBl. I S. 127) fortgeführt und verallgemeinert, wonach die genannten Verbrechen nicht den Grundsätzen über die Verjährung von Straftaten unterliegen (Art. 91 der Verfassung).

§ 84 entspricht den anerkannten Normen des Völkerrechts über den Ausschluß der Verjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte und Kriegsverbrechen (siehe Resolution 2338 der XXII. Tagung der UNO-Vollversammlung vom 18. Dezember 1967 über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit). Dazu gehört auch § 1 Abs. 6 EGStGB, wonach in Bekräftigung der bestehenden Rechtslage diese Verbrechen weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften verfolgt werden, wenn sie vor Inkrafttreten des StGB begangen wurden.

2. Eine Arbeitsgruppe des Sozial- und Rechtsausschusses der UNO-Vollversammlung hat in Genf den Entwurf einer Konvention zur

Aufhebung der Verjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgearbeitet.

Ohne Gegenstimmen beschloß⁴ der Sozial- und Rechtsausschuß der XXII. UNO-Vollversammlung eine Empfehlung, daß keine gesetzgeberischen oder anderen Aktionen unternommen werden, die sich nachteilig auf die Ziele und Zwecke einer Konvention über die Nichtverjährbarkeit auswirken könnten. In dem Konventionsentwurf, der der 23. Vollversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird, ist hervorgehoben, daß es keine Verjährungsfrist geben kann. Damit richtet sich die Resolution des Ausschusses praktisch vor allem gegen die westdeutsche Bundesrepublik und deren Verjährungspraxis.

Der entstandene Zeitmangel für die Annahme der Konvention noch in der 22. Vollversammlung hatte seine Ursache vor allem in fortgesetzter Obstruktionspolitik, insbes. der USA und einiger anderer Verbündeter Westdeutschlands. Das Verjährungsgesetz Bonns vom 13. 4.1965 bedeutet eine Gefahr für den Frieden und läuft den berechtigten Forderungen der Millionen **Opfer der Nazikriegsverbrechen zuwider. Während der** letzten Tage der Beratung hatten Beobachter mit Hilfe der USA, Griechenlands und einiger anderer versucht, den Ausschuß zur Annahme eines griechischen Antrages zu bewegen, der auf die internationale Legalisierung des westdeutschen Verjährungsgesetzes abzielte.

Zahlreiche Delegationen, darunter neben den sozialistischen mehrere afro-asiatische Ausschußmitglieder, befürworteten die Universalität der Konvention und besonders eine Beitrittsmöglichkeit der DDR, in der im Gegensatz zu Bonn alle Nazikriegsverbrecher konsequent verfolgt und bestraft worden sind.

Die 22. UNO-Vollversammlung beschloß, die Beratung eines Entwurfs über die Aufhebung aller Verjährungsfristen für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit — einschließlich der Verbrechen auf